

Regelungen bezüglich Beurteilung und Berechtigungen

PRÄAMBEL

Leistungsbeurteilung kann in der NMS nicht isoliert betrachtet werden, da Lernen und Leisten in engem Kontext zu sehen sind.

Die NMS ist eine Leistungsschule. Auf dem Weg zum Leistungserfolg steht dabei Lernen im Mittelpunkt. Schulische Leistung in der NMS orientiert sich am Erwerb von Kompetenzen. Leistungsbeurteilung ist eng verknüpft mit der Gestaltung von Lerninhalten und Lernprozessen. Neues Lernen verlangt eine Unterrichtsgestaltung, in der die Lernenden in hohem Maße selbsttätig und selbstständig lernen und ihr Lernen regelmäßig reflektieren. Dabei reflektieren sowohl Lehrende und Lernende die Wirksamkeit ihres eigenen Handelns in Bezug auf Lernergebnisse, um nächste Schritte des Lernens zu bestimmen.

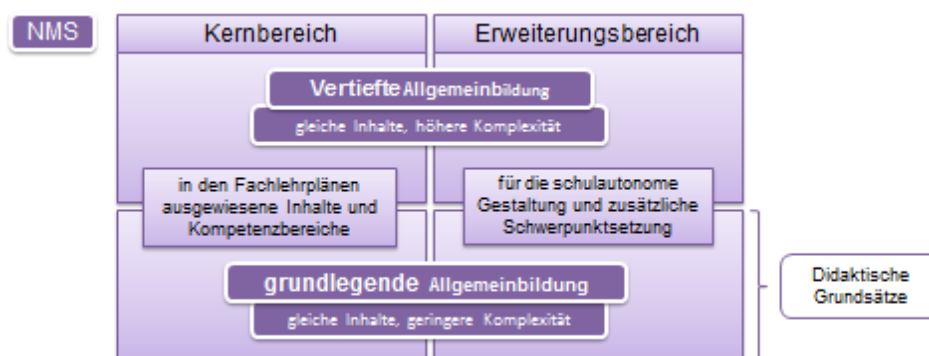
Neues lernorientiertes Lehren verlangt eine Orientierung an den Stärken bzw. eine neue Fehlerkultur (Fehler sind im Lernprozess unverzichtbar; sie sind die wichtigsten Lernmomente) und eine andere Praxis, die sich im personalisierten Lernen und der Art der Differenzierung zeigt – in der aber auch formative Leistungsbewertung und eine dokumentierte Lernerfolgrückmeldung einen hohen Stellenwert haben.

Dabei ist von einem kompetenzorientierten Leistungsbegriff auszugehen, der die Komplexität einer Leistung abbildet und sowohl kognitive als auch nicht-kognitive Leistungen miteinbezieht. In diesem Zusammenhang sei daher auf das in der NMS-Entwicklungsbegleitung dargelegte Konzept des Lerndesigns verwiesen.

Lerndesign führt nachweislich zu besseren Lernergebnissen, weil die langfristigen Transferziele durch authentische Handlungsaufgaben in den Vordergrund rücken. Dabei werden ausgehend von den Lernzielen deduktiv Inhalte, Aufgaben und Prozesse zur Erreichung der Lernziele im Rahmen der Unterrichtsgestaltung sowie Kriterien für die Leistungsfeststellung vorbereitet. Der Unterricht wird „rückwärts“, ausgehend von den Lernzielen, geplant. Lerndesign verlangt fundierte Fachkompetenz der Lehrpersonen und stärkt die Qualität der Leistungsbeurteilung. So wird authentisches Lernen im Sinne der "neuen Lernkultur" ermöglicht. Lerndesign geht davon aus, dass die Lehrperson ein wesentlicher Faktor für das Lernen der Kinder ist und für die Gestaltung des Unterrichts Verantwortung übernimmt. Diese Verantwortung umfasst das Eröffnen von Handlungs- und Gestaltungsräumen für Lernende sowie das Hinführen zur selbständigen Gestaltung des Lernprozesses.

Die nachfolgenden Regelungen sind vor diesem Hintergrund zu sehen.

Grundlegende und vertiefte Allgemeinbildung



- Um den unterschiedlichen Leistungspotenzialen der Schülerinnen hinsichtlich des weiteren Bildungsweges gerecht zu werden, haben in der 7. und 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule **Leistungsfeststellungen und -beurteilungen in den differenzierten Pflichtgegenständen** nach den Anforderungen des Lehrplans **nach grundlegenden und vertieften Gesichtspunkten** zu erfolgen.¹

¹ Die Bildung von Schülergruppen und Klassen nach diesen Kriterien ist nicht zulässig.

- Die Beurteilung in diesen Gegenständen ist maßgebend für die **am Ende der 8. Schulstufe ausgesprochenen Berechtigungen**.
- Die Inhalte der **vertieften Allgemeinbildung** haben eine Auseinandersetzung mit den grundlegenden Bildungsinhalten in einer über die Grundanforderung hinausgehenden Art auf **einem höheren Komplexitätsgrad** vorzusehen.
- Die **vertiefte Allgemeinbildung** entspricht dem **Bildungsziel der AHS-Unterstufe**, die **grundlegende Bildung** umfasst **die gleichen Inhalte, allerdings auf einer weniger komplexen Ebene**.
- Im Sinne der Chancengleichheit wird der Zugang zum **gesamten Spektrum an Lernmöglichkeiten** für alle Lernenden sichergestellt, mit dem Ziel, möglichst viele Lernende nach der vertieften Allgemeinbildung beurteilen zu können.
- Entscheidend ist, dass die Lernenden im Lernsetting nicht nach Bildungszielen unterschiedlich unterrichtet werden, sondern dass **das Erreichen der unterschiedlichen Bildungsziele lediglich in den Leistungsfeststellungen, den Schulnachrichten und Zeugnissen der 7. und 8. Schulstufe ausgewiesen** wird.
- **Verpflichtende regelmäßige Kinder-Eltern-Lehrpersonen-Gespräche (KEL-Gespräche)** begleiten den Bildungsweg in der NMS.

Beurteilung auf der 5. und 6. Schulstufe

In der 5. und 6. Schulstufe ist **keine Differenzierung in vertiefte und grundlegende Allgemeinbildung** weder in den Lernsettings noch in der Beurteilung zu treffen.²
Die Notenskala von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“ deckt in der 5. und 6. Schulstufe die **gesamte Leistungsbreite** der grundlegenden und vertieften Allgemeinbildung ab.

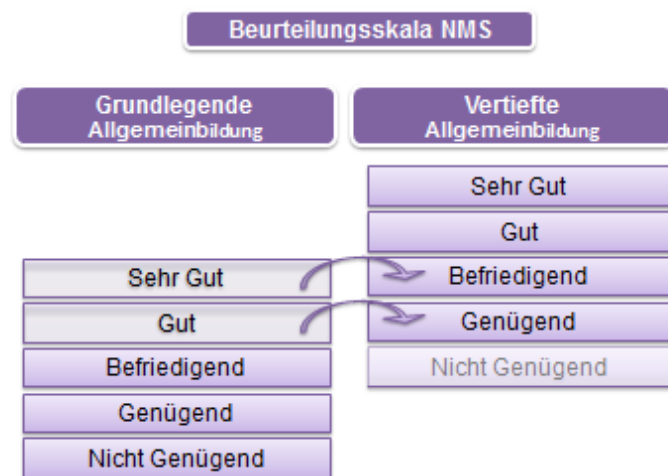
Beurteilung auf der 7. und 8. Schulstufe

- Jegliche Formen der Leistungsfeststellungen müssen sowohl die grundlegende als auch die vertiefte Allgemeinbildung abbilden und somit **allen Schülerinnen alle Komplexitätsstufen über das ganze Schuljahr** hinweg eröffnen.
 - Daraus resultiert, dass **unterschiedliche Aufgabenstellungen** nach grundlegender und vertiefter Allgemeinbildung bei Leistungsfeststellungen **nicht vorzusehen** sind.
 - Zuweisungen von Aufgabenstellungen dürfen nicht auf Grund von Prognosen über das Leistungsvermögen eines Schülers /einer Schülerin getroffen werden.³
- Eine Beurteilung nach vertiefter Allgemeinbildung zeigt den höheren Komplexitätsgrad, mit dem eine in der Leistungsfeststellung **vorgesehene Aufgabe gelöst** wurde, auf.
- Eine **negative Beurteilung in der vertieften Allgemeinbildung gibt es auf der 7. und 8. Schulstufe nicht**, da in diesem Fall die Schülerin entsprechend der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wird.
- **Die Note 1 oder 2** in der Beurteilung nach **der grundlegenden Allgemeinbildung führt in jedem Fall** zu einer positiven Note in der vertieften Allgemeinbildung
Die folgende Grafik zeigt eine realistische Umsetzung in der Praxis.⁴

² mit Ausnahme der Lernenden mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf

³ Die Zuweisung Gruppe A – grundlegende Allgemeinbildung – Gruppe B - vertiefte Allgemeinbildung ist unzulässig.

⁴ § 14a Abs. 2 LBVO (2) Wenn die Erfüllung der Anforderungen im Bereich der grundlegenden Allgemeinbildung mindestens mit „Gut“ zu beurteilen wäre, so hat eine Beurteilung nach den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung zu erfolgen, wobei je nach Erfüllung der Anforderungen die Beurteilungsstufen „Sehr gut“ bis „Genügend“ erreicht werden können.



Berechtigungen & Übertritte

Übertritt der Schülerin vor der 7. Schulstufe:

- Auf der 5. und 6. Schulstufe, wo keine Differenzierung in der Beurteilung nach grundlegender oder vertiefter Allgemeinbildung erfolgt, ist der **Übertritt in eine AHS** möglich, wenn die Schülerin **im Jahreszeugnis⁵ in den Gegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache mit „Sehr gut“ oder „Gut“ benotet** worden ist; andernfalls ist im betreffenden Gegenstand eine Aufnahmsprüfung abzulegen (vgl. § 40 Abs. 2a Z 1 SchOG).

Übertritte der Schülerin aus der AHS-Unterstufe in die NMS

- Mit einer **negativen Beurteilung in der AHS gibt es kein Aufsteigen** in die nächsthöhere Klasse der NMS (außer die Konferenz der AHS hat die Berechtigung zum Aufsteigen mit einem "Nicht genügend" beschlossen oder es handelt sich um eine Beurteilung mit „Nicht genügend“ im Sinne des § 25 Abs. 1 letzter Satz SchUG). Schülerinnen der AHS, die in einem oder zwei Gegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt sind, sind berechtigt, eine Wiederholungsprüfung abzulegen. Ansonsten müssen sie auch in der NMS die Klasse wiederholen. Dies resultiert aus § 29 (2) und (3) SchUG.

Berechtigungen am Ende der 8. Schulstufe

Die Übertrittsmöglichkeiten werden an Berechtigungen festgemacht, die sich im Wesentlichen aus den Noten ableiten:

Übertritt in eine höhere Schule:

- Bei **Beurteilung aller differenzierten Gegenstände in der Vertiefung oder bei nur einem grundlegend beurteilten Gegenstand mit Beschluss der Klassenkonferenz**: Berechtigung zum Übertritt in eine höhere Schule (AHS/BHS/BAKIP & BASOP).

Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere Schule:

- Bei Beurteilung aller differenzierten Gegenstände im grundlegenden Bereich mit der Beurteilung „Befriedigend“ oder bei nur einem mit „Genügend“ grundlegend beurteilten

⁵ Nach der Aufnahmeverfahrensverordnung kann für die vorläufige Schulplatzzuweisung die Schulnachricht herangezogen werden, für die endgültige Aufnahme ist die Beurteilung im Jahreszeugnis ausschlaggebend.

Gegenstand mit Beschluss der Klassenkonferenz: Berechtigung zum Übertritt in eine mittlere Schule.

- Wird die Berechtigung zum Besuch einer **mindestens dreijährigen mittleren oder einer** höheren Schule nicht erreicht, so besteht die Möglichkeit, **eine Aufnahmeprüfung** abzulegen.
- Die gesetzlichen Regelungen bezüglich des **Besuchs der PTS bzw. der Wiederholung der letzten Schulstufe** bleiben in Kraft (§ 18 und 19 Schulpflichtgesetz).
- Die Bildungswegentscheidung wird ab der 7.Schulstufe durch **Beratungsgespräche** mit den Lernenden und Eltern begleitet.

Zeugnisse und Schulnachrichten

- Durch die sogenannte „Kippregelung“ gilt das für Niederösterreich konzipierte Zeugnisformular **für alle NNÖMS-Klassen ab dem Schuljahr 2012/13**.
- Im **Zeugniskopf** ist die **pädagogische Schwerpunktsetzung** sichtbar zu machen.
- Die **Schulnachrichten und Zeugnisse** müssen **auf allen Schulstufen Ziffernoten** in den einzelnen Unterrichtsgegenständen enthalten.
- Den Schülerinnen ist für jede erfolgreich absolvierte Schulstufe zusätzlich zum Jahreszeugnis **eine ergänzende differenzierende Leistungsbeschreibung** auszustellen, die in schriftlicher Form die **Leistungsstärken** ausweist.
- Die entsprechenden Formulare (Zeugnis, EDL) sind auch in den technischen Programmen (ISIS, Sokrates) abrufbar.